

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Martinsheim (nachfolgend „Verbandsversammlung“ genannt) erlässt auf Grund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2023 mit Wirkung vom 01.04.2023

A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben

I. Die Schulverbandsversammlung

§ 1 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 4 – 7 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zu Stande gekommenen Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 und 33 Abs. 4 KommZG sowie die Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung (GO); für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3

BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Art. 49 GO gilt jedoch nicht für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsversammlung an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder Verbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 4- 7 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Verbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die als Mitglieder der Verbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Verbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten; mit deren Zustimmung können die Gemeinden auch andere Stellvertreter bestellen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Verbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellte Vertreter in die Verbandsversammlung.
Mitglieder der Verbandsversammlung können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

II. Der Verbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 4

Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Schulverbandsversammlung vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Verbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Verbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so muss der Verbandsvorsitzende der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 9 Abs. 9

BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Bechlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 5

Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

(1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 fallen, gelten folgende Richtlinien:
Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Schulverbands, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts des Schulverbands keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehören insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs des Schulverbands und der Verbandsschule. Über

Einzelbeträge, die im Haushalt des Schulverbandes festgelegt sind, kann der Schulverbandsvorsitzende verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zum Betrag von € 10.000,00 erteilen.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Schulverbandes und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 KommZG).

(4) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von Erika Linke erledigt.

(5) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder andere wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 6

Vertretung des Verbands nach außen

(1) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Schulverbands nach außen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich, soweit er nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist, auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterschrift, Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen. (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 7 Sonstige Geschäfte

Dem Verbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 8 Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, persönlicher Beteiligung oder vorläufiger Dienstenthebung.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus (§§ 4 – 7 der Geschäftsordnung).

(3) Der Verbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Verbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zusammen gerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmungen hingewiesen werden.

(4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 10 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen frei zu halten. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 11 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlichen Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 32 Abs. 4 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO) werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten *in Einzelfällen*;
2. *Rechtsgeschäfte* in Grundstücksangelegenheiten;
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, z.B. Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

(3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Bedienstete des Schulverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollten zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 12 Einberufung

(1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung dies schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 9

Abs. 4 Satz 2 BaySchFG). Die Wochenfrist des Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BaySchFG beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Sitzungen finden im Lehrerzimmer der Grundschule Martinsheim oder im Mehrzweckraum der Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus Marktbreit statt.

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden bekannt zugeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO).

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 14 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 KommZG). ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Verbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und Abs. 2 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung oder die Heranziehung abwesender Sachbearbeiter oder Beziehung von Akten erfordern, werden bis zu nächsten Sitzung zurückgestellt.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur

Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zusatzanträge, Nichtbefassungsanträge, Zurückziehungen von Anträgen u.ä. bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 16 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird jedem Mitglied des Verbandes spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt. Sie gilt als genehmigt, wenn in der folgenden Sitzung des Schulverbands kein Widerspruch dagegen erhoben wird. Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Schulverbands werden vom Protokollführer zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der nächsten Sitzung des Schulverbands verlesen. Wenn gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, so gilt sie als genehmigt.

§ 17 Eintritt in die Tagesordnung,

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§11), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1

Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt die Sachverhalte der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert sie.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats oder Sachverständige sowie Sachbearbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann zu allen – auch zu den nichtöffentlichen – Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 18 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Verbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gemäss Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 4 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

(3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung

darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Verbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung, sodann über Änderungsanträge ist sofort zu beraten. Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der

Verbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 19 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
3. Änderungsanträge;
4. die übrigen Anträge in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung namentliche Abstimmung verlangt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 KommZG); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegen teil.

(6) Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 GO).

(7) Die Stimmen sind vom Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

(9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 20 Wahlen

(1) Wahlen in der Verbandsversammlung werden nach den Bestimmungen des Art. 33 Abs. 2 KommZG durchgeführt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG).

(2) Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

§ 21 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Fragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 22 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 23 Form und Inhalt

(1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden, die nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen sind. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die der Abwesenden unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis von Wahlen ersehen lassen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 1

Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung während einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

(2) Der Entwurf der Niederschrift ist so bald wie möglich nach der Sitzung zu erstellen.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschriften sind zu binden oder abzuheften.

§ 24

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 GO).

(2) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen im Gebiet des Verbands wohnenden Bürgern frei; daselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung im Schulverbandsgebiet (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 3 GO).

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 25

Rechnungsprüfungsausschuss

Für die Niederschriften über Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die §§ 23 und 24 dieser Geschäftsordnung

entsprechend.

C. Schlussvorschriften

§ 26

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach dem Absatz 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 27

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 28

Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 26.05.2014 außer Kraft.

Martinsheim, 25.05.2020
GRUNDSCHULVERBAND
MARTINSHEIM

Ott, Verbandsvorsitzender

Vermerk:

Diese Geschäftsordnung ist in der Sitzung am
25.05.2020 beschlossen worden und demnach
am 26.05.2020 in Kraft getreten.

Marktbreit, 27.05.2020
Grundschulverband Martinsheim

Ott, Verbandsvorsitzender